



Hinweise zum vorbeugenden Brandschutz

Rauchwarnmelder in Wohnungen

Gesetzliche Grundlage

Nach § 15 Abs. 7 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) sind Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen und Rettungswege von solchen Aufenthaltsräumen innerhalb der Nutzungseinheit (=Wohnung) jeweils mit mindestens einem Rauchwarnmelder auszustatten.

Mindestens ein Rauchwarnmelder ist einzubauen in allen

- Aufenthaltsräumen, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, also in Schlafzimmern
- Rettungswegen von solchen Aufenthaltsräumen innerhalb der Nutzungseinheit

Verantwortlichkeiten

- Für den Einbau: Eigentümer
- Für die Betriebsbereitschaft: Besitzer (bei Mietwohnungen = Mieter)

Einbauvorgaben

nach der Anwendungsnorm DIN 14676 „Rauchwarnmelder für Wohnungen“

Allgemeines

- Die Angaben des Herstellers in der Montage- oder Gebrauchsanleitung sind zu beachten
- In der EU sind Rauchwarnmelder in der Produktnorm DIN EN 14604 geregelt
- Rauchwarnmelder sind so anzubringen, dass sie vom Brandrauch ungehindert erreicht werden können
- Anzahl und Anordnung richten sich nach der Raumgeometrie (Raumordnung, Grundfläche, Deckenhöhe, Deckenform etc.)

Anzahl

- In jedem Raum, der überwacht werden muss, ist mindestens ein Rauchwarnmelder zu installieren
- Räume mit einer Fläche von mehr als 60 m² sind je 60 m² mit einem weiteren Rauchwarnmelder in den jeweiligen Flächenmitten zu überwachen
- Besondere Raumgeometrien und Umgebungsbedingungen können den Einsatz von mehreren Rauchwarnmeldern je Raum erforderlich machen:
- Bei offenen Verbindungen über mehrere Geschosse (z. B: offene Treppen in Reihenhäusern) ist mindestens auf der obersten Ebene ein Rauchwarnmelder zu installieren

Maximale Einbauhöhe

- Die Raumhöhe für die Installation eines Rauchwarnmelders soll sechs Meter nicht übersteigen
- Bei Einbauhöhen von mehr als sechs Meter sind die Rauchwarnmelder in mehreren Ebenen anzubringen



Anbringungsort

- Rauchwarnmelder sind an der Decke anzubringen
- Vorzugsweise in der Raummitte, aber in jedem Fall mindestens 50 cm von der Wand, Unterzug oder Einrichtungsgegenstand (z. B. hoher Schrank) entfernt
- In Fluren mit einer maximalen Breite von drei Metern darf der Abstand zwischen zwei Rauchwarnmeldern höchstens 15 Meter betragen. Der Abstand zwischen Rauchwarnmeldern und Stirnfläche des Flures darf nicht mehr als 7,5 Meter betragen. In Kreuzungs-, Einmündungs- und Eckbereichen (Gehrungslinie) von Fluren ist jeweils ein Rauchwarnmelder anzuordnen.

Besondere Einbaubedingungen

Räume mit schrägen Decken:

Anmerkung: Decken mit einem Neigungswinkel bis einschließlich 20° sind wie horizontale Decken zu behandeln.

- In Räumen mit Deckenneigungen von mehr als 20° zur Horizontalen können sich in der Deckenspitze Wärmepolster bilden, die den Rauchzutritt zum Rauchwarnmelder behindern. Daher sind in diesen Räumen die Rauchwarnmelder im Abstand von mindestens 50 cm und höchstens 1 m (links oder rechts der Deckenspitze entfernt zu montieren).
- Bei Räumen mit anteiligen Dachschrägen ist zu unterscheiden:
 - a) Horizontale Decken bis 1 m Breite:
Der Rauchwarnmelder ist im Abstand von mindestens 50 cm und höchstens 1 m von der horizontalen Decke entfernt an der Dachschräge zu montieren.
 - b) Horizontale Decke ist breiter als 1 m:
Der Rauchmelder ist mittig an der horizontalen Decke zu montieren.

Kleine Räume und Flure:

- In Räumen und Fluren mit einer Breite bis einschließlich 1 m ist der Rauchwarnmelder mittig an der Decke zwischen den Wänden zu montieren.
- Wenn mit einer erhöhten Anzahl von Täuschungsalarmen (z. B. Wasser- oder Speisedämpfe) zu rechnen ist, dürfen in Fluren bis einschließlich 6 m² oder in Küchen, die als Fluchtweg dienen, die Rauchwarnmelder an der Wand montiert werden. Die Montage muss in Abhängigkeit von den räumlichen Gegebenheiten, 30 cm bis 50 cm unterhalb der Decke erfolgen, dass ein schnelles Ansprechen im Brandfall sichergestellt ist. Diese Rauchwarnmelder müssen über einen Eignungsnachweis für Wandmontage nach DIN EN 14604 verfügen.

Emporen / Galerien

Ist eine Raum durch ein Podest oder eine Galerie in der Höhe unterteilt, so ist unterhalb dieser Einrichtung dann ein Rauchwarnmelder erforderlich, wenn der überbaute Bereich eine Tiefe von 2 m oder eine Fläche von 16 m² übersteigt.

Für Rückfragen steht Ihnen die Branddirektion Stuttgart, Abteilung Vorbeugender Brandschutz telefonisch dienstags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr zur Verfügung.

Sie erreichen uns unter (0711) 216-73401.

